



Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht 2026

vom 16. Dezember 2025

Die Kantonspolizei Basel-Stadt legt hinsichtlich der Fasnacht, gestützt auf §§ 1 und 2 des Polizeigesetzes (PolG, SG 510.100) – unter Hinweis auf § 13 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG, SG 253.100) sowie das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.00) und seinen zugehörigen Verordnungen – Folgendes fest:

I. Allgemeines

§ 1 Fasnachtsbeginn und -ende, Cortège und Fasnachts-Perimeter

- ¹ Die Basler Fasnacht beginnt am Montag nach Aschermittwoch um 04.00 Uhr mit dem Morgestraich und endet am darauffolgenden Donnerstag um 04.00 Uhr.
- ² Am Montag- und Mittwochnachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr finden die vom Fasnachts-Comité organisierten Fasnachts-Umzüge (Cortège) ausschliesslich auf den im Zentrum von Gross- und Kleinbasel vorgeschriebenen Routen statt.
- ³ Der Fasnachtsperimeter gemäss Plan im separaten Anhang A veranschaulicht diejenigen Bereiche, die in der Innenstadt für die Strassenfasnacht ausgeschieden sind. Jeweilige Beschränkungen und Anordnungen vor Ort sind zu beachten; Signale und Weisungen sind zu befolgen.

§ 1a Fasnachts-Zyschdig

- ¹ Am Nachmittag des Fasnachts-Dienstags findet kein vom Comité organisierter Umzug statt.
- ² Im gesamten Fasnachtsperimeter (vgl. § 1 Abs. 3) **sind Wagen** (im Sinne von §2 Abs. 1) **am Fasnachts-Dienstag nicht erlaubt**.
- ³ Erlaubt sind Requisiten im Sinne von § 2 Abs. 2. Ebenso erlaubt sind mit Körperkraft angetriebene «fasnachtstaugliche» Fortbewegungsmittel im Schritttempo (z.B. «Waggis-Velo»).
- ⁴ Ab 18.30 Uhr dürfen auf Markt- und Barfüsserplatz keine Requisiten abgestellt werden.

§ 2 Definitionen

- ¹ «Wagen» sind Gefährte, die von einem Zugfahrzeug gezogen werden oder selbständig fahrbar sind. Präzisierend fallen auch motorisiert angetriebene Trendfahrzeuge darunter, wie Bikes, Roller, Trottinette, etc.
- ² «Requisiten» sind von Hand gezogene – allenfalls batterieunterstützte – Gefährte, welche weder von einem Zugfahrzeug gezogen, noch selbständig fahrbar sind. „Laternen“ gelten als Requisiten.
- ³ «Chaisen» bzw. «Tierfuhrwerke» sind Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb, inbegriffen Schlitten, die für den Tierzug eingerichtet sind (Art. 23 Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS, SR 741.41]).
- ⁴ «BESIBE» ist eine Betriebssicherheitsbescheinigung für Fasnachtswagen (Zugfahrzeuge und Anhänger), die nicht ordentlich zum Strassenverkehr zugelassen sind, oder an denen wesentliche Um-, Auf- oder Erweiterungsarbeiten vorgenommen wurden.

⁵ «Leergewicht» ist das Gewicht des fahrbereiten, unbeladenen Fahrzeugs mit Kühl- und Schmiermittel, Treibstoff (mind. 90 % der Treibstofffüllmenge), vorhandenen Zusatzausrüstung wie z.B. Ersatzrad, Anhängerkupplung, Feuerlöscher sowie dem Führer oder der Führerin mit einem angenommenen Gewicht von 75 kg (Art. 7 Abs.1 VTS).

⁶ «Gesamtgewicht» ist das für die Zulassung massgebende Gewicht. Es ist das höchste Gewicht, mit dem das Fahrzeug verkehren darf (Art. 7 Abs. 4 VTS). Das «Gesamtzugsgewicht» ist das Gewicht der Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger (Art. 7 Abs. 6 VTS).

Das Gesamt- bzw. Gesamtzugsgewicht darf, wenn es anders nicht eruierbar ist, von einer Fachperson für den Fasnachtsgebrauch bestimmt werden.

⁷ «Nutzlast» ist die Differenz zwischen Gesamt- und Leergewicht (Art. 7 Abs. 5 VTS).

⁸ «Stütz- oder Deichsellast» ist die Last, die über die Zugvorrichtung (Anhängerdeichsel) auf die Verbindungseinrichtung (Anhängerkupplung) übertragen wird (Art. 8 Abs. 1 VTS).

⁹ «Anhängelast» ist das Betriebsgewicht von Anhängern, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 VTS).

¹⁰ «Achslast» ist das von den Rädern einer Einzelachse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragene Gewicht (Art. 8 Abs. 4 VTS).

II. Verhalten an der Fasnacht

§ 3 Allgemeine Ordnung und Sicherheit

¹ Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften gelten für alle an der Fasnacht anwesenden Personen.

² Auf alte und gebrechliche Personen sowie insbesondere auf Kinder, die sich an die Fasnachtswagen drängen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

³ Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von «Konfetti-Kanonen» geboten.

⁴ Insbesondere ist verboten:

- das Spritzen von Flüssigkeiten;
- das Abbrennen von Rauchpetarden;
- das unkontrollierte Werfen von harten Gegenständen (z.B. Orangen) in die Menschenmenge oder gegen Fenster sowie das Werfen von festen oder verunreinigenden Gegenständen, wie Spreu, Hühnerfedern, vom Boden aufgelesene Konfetti etc.;
- Pferde zu erschrecken oder mit Gegenständen zu bewerfen;
- der Verkauf und die Verwendung von mehrfarbigen Konfetti;
- die Abgabe von Lebensmitteln und Waren, bei denen das Haltbarkeitsdatum überschritten ist;
- das Verunreinigen der Route mit Abfällen, wie Kartonschachteln, Plastiksäcken etc.;
- die Verwendung von Blaulicht, Zweiklanghorn oder Sirenen durch nicht Blaulichtorganisationen.

⁵ Fasnachtszeitungen und -zeedel sowie Schnitzelbangg-Zeedel haben den Namen des Verlegers und des Druckers zu enthalten.

⁶ Im Sinne des Jugendschutzes dürfen nicht abgegeben werden:

- Alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren;
- Gebrannte alkoholische Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren;
- Alkoholhaltige Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren zwischen 24.00 und 07.00 Uhr.

§ 4 *Lichterlöschen am Morgestraich*

¹ Am Fasnachts-Montag (Morgestraich) sind im Fasnachtsperimeter Reklame-, Schaufenster- und Restaurationsbeleuchtungen, welche gegen die Strasse bzw. Allmend hinzeigen, zwischen 03.30 und 06.30 Uhr auszuschalten oder abzudecken. Die Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung erfolgt um 04.00 Uhr bis zum Dämmerungsbeginn.

§ 5 *Trommeln, Pfeifen, Musizieren und Fasnachtszüge*

a) Während der Fasnacht

¹ Im Fasnachtsperimeter ist das Trommeln, Pfeifen und Musizieren von Fasnachts-Montag ab 04.00 Uhr bis Donnerstag nach der Fasnacht um 04.00 Uhr erlaubt.

² Ausserhalb des Fasnachtsperimeters ist das Trommeln, Pfeifen und Musizieren von Fasnachts-Montag bis Fasnachts-Mittwoch, jeweils von 07.00 bis 23.00 Uhr erlaubt.

³ Auf den Strassen- und Tramverkehr ist Rücksicht zu nehmen.

b) Vor und nach der Fasnacht

¹ Ab fünf Wochen vor Beginn der Fasnacht sind Marschübungen (Trommeln, Pfeifen und Musizieren) grundsätzlich in wenig besiedelten Gebieten der Stadtperipherie und der Landgemeinden im Freien zu folgenden Zeiten erlaubt:

- während der Woche von 07.00 bis 23.00 Uhr;
- an Sonntagen von 10.30 bis 23.00 Uhr.

² In den Langen Erlen gilt § 16 der Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt¹.

³ Bei berechtigten Klagen, insbesondere seitens der Anwohner, kann die Polizei die Einstellung anordnen.

⁴ Am Sonntag vor der Fasnacht darf im Zentrum Gross- und Kleinbasels von 14.00 bis 23.00 Uhr gepfiffen werden (Einpfeifen der Laternen).

⁵ An den drei der Fasnacht folgenden Sonntagen darf im Zentrum Gross- und Kleinbasels von 16.00 bis 23.00 Uhr getrommelt, gepfiffen und musiziert werden (Cliquenbummel).

§ 5a *Trommel-, Pfeif- und Musizierverbot*

¹ Zur Schonung kranker Personen wird das Trommeln, Pfeifen und Musizieren rund um folgende Standorte grundsätzlich untersagt:

- Adullam Spital - Mittlere Strasse 15, Basel / Schützengasse 60, Riehen
- Bethesda Spital - Gellertstrasse 144
- Felix Platter-Spital - Burgfelderstrasse 101
- Klinik Sonnenhalde – Aeschengraben 26, Basel / Gänshaldenweg 28, Riehen
- Merian Iselin Klinik - Föhrenstrasse 2
- REHAB Basel - im Burgfelderhof 40
- Schmerzklinik Basel - Hirschgässlein 11-15
- St. Claraspital – Kleinriehenstrasse 30
- Universitäts-Kinderspital beider Basel UKBB – Spitalstrasse 33
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel - Wilhelm Klein-Strasse 27
- Universitätsspital Basel - Spitalstrasse 21/Petersgraben 4
- Universitätsspital Basel Augenklinik - Mittlere Strasse 91

² Die Kantonspolizei kann Ausnahmen zu Abs. 1 im Einzelfall und nach vorgängiger Rücksprache mit den Verantwortlichen der betroffenen Liegenschaft bewilligen.

¹ Gemäss § 16 Abs. 1 lit. a) WaV BS besteht keine Pflicht für Veranstaltungsbewilligungen durch die Revierförsterin oder den Revierförster, für «fasnächtliche Marschübungen auf den Waldstrassen in den Langen Erlen während der vier Wochen vor dem Beginn der Basler Fasnacht».

Gesuche sind rechtzeitig zu stellen an: Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen / Veranstaltungen (kapo.veranstaltungen@jsd.bs.ch).

³ Zum Schutz der Tiere im Zoologischen Garten ist an folgenden Örtlichkeiten jegliches Trommeln, Pfeifen und Musizieren verboten:

- a) Zoo-Parkplatz;
- b) Binningerstrasse, ab Höhe Zoo-Parkplatz bis Kantonsgrenze;
- c) Fussweg durch Nachtigallenwäldeli links- und rechtsseitig Birsig, ab Höhe Viaduktstrasse;
- d) Flamingosteg;
- e) Erdbeergraben;
- f) Dorenbachviadukt, ab Höhe Binningerstrasse;
- g) Im Margarethal;
- h) Schönmattstrasse;
- i) Oberwilerstrasse, ab Höhe Bernerring bis Bachlettenstrasse;
- j) Bachlettenstrasse, bis Höhe Schweizergasse;
- k) Pelikanweglein;
- l) Birsigstrasse, ab Höhe Bachlettenstrasse bis Höhe Tiergartenrain.

⁴ Zum Schutz der Tiere im Tierpark Lange Erlen ist an folgenden Örtlichkeiten jegliches Trommeln, Pfeifen und Musizieren verboten:

- a) Tierpark Lange Erlen;
- b) Erlenparkweg, bis Höhe Schorenweg;
- c) Wiesendamm-Promenaden beidseitig, ab Höhe Bahnbrücken DB bis Höhe alte Wiese-Bahnbrücke;
- d) Erlenparksteg;
- e) Fasanenstrasse, ab Höhe Im Surinam bis Höhe Schorenweg;
- f) Schorenweg; ab Höhe Fasanenstrasse bis Erlenparkweg.

III. Wagen, Chaisen und Requisiten

§ 6 Zulassung zum Cortège

¹ Zum Cortège werden insgesamt nicht mehr als total 157 Einheiten (120 Wagen von Wagencliquen, 12 Wagen von übrigen Cliques und 25 Chaisen) zugelassen.

² Am Cortège dürfen nur Wagen und Chaisen teilnehmen, welche über eine inländische Immatrikulation oder über eine «BESIBE» gemäss § 9 lit. b) hienach verfügen. Das Fasnachts-Comité (nachstehend Comité), als Organisator des Cortèges, entscheidet in Absprache mit dem Ressort Kontrollen der Kantonspolizei endgültig über die Zulassung von Wagen und Chaisen.

³ Die im Rahmen des Kontingentes gemäss Abs. 1 hievor zugelassenen Wagen und Chaisen bedürfen einer nummerierten Vignette des Comités, die in zweifacher Ausfertigung an den vom Comité bezeichneten Stellen anzubringen sind.

⁴ Zugfahrzeuge dürfen am Cortège nur mit maximal einem Anhänger fahren.

§ 7 Fahrberechtigungen, Führerausweise und Ausnahmebewilligungen

¹ Im Rahmen der Fasnacht **gelten** folgende Fahrten **als bewilligt** (Art. 61 Abs. 4 VRV, Art. 90 Abs. 3 VRV), sofern die polizeilichen Vorschriften zu den Fahrzeugen eingehalten sind:

- Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhänger (für die Versicherung gilt Art. 3 Abs. 2 VVV sinngemäss);
- Fahrten auf Motorwagen zum Sachentransport;
- Fahrten mit gewerblich immatrikulierten Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren.

- ² Die Bewilligung gilt am Fasnachts-Montag und -Mittwoch für Fahrten auf abgesperrten Routen (Umzug), im Fasnachtsperimeter sowie für die Hin- und Rückfahrt zum und vom Fasnachtsperimeter.
- ³ Die Bewilligung gilt weiter am Sonntag vor der Fasnacht in der Zeit zwischen 10.00 und 19.00 Uhr für alle am Cortège teilnehmenden Fahrzeuge zwecks allfälliger Taufe des Fasnachtsfahrzeugs.
- ⁴ Die Bewilligung gilt zudem am Donnerstag nach der Fasnacht bis 22.00 Uhr für alle am Cortège teilnehmenden Fahrzeuge zwecks allfälligen Verschiebens des Fasnachtsfahrzeugs.
- ⁵ Für Fasnachts-Dienstag gilt § 1a.
- ⁶ Das **Mitführen von Personen ist nur auf abgesperrten Routen** erlaubt.
- ⁷ Der Lenker oder die Lenkerin eines Fasnachtswagens muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Abs. 1 sein. Vorausgesetzt werden eine hinreichende Fahrpraxis sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.
- ⁸ Chaisen bzw. Tierfuhrwerke darf führen, wer das 14. Altersjahr vollendet hat und über hinreichende Fahrpraxis verfügt.
- ⁹ Für Lenker oder Lenkerinnen von Fasnachtswagen und von Chaisen ist das Fahren unter Alkoholeinfluss verboten. Alkoholeinfluss liegt vor, wenn die Person eine Atemalkoholkonzentration von 0.05 mg/l oder mehr aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper aufweist, die zu einer solchen Alkoholkonzentration führt.
- ¹⁰ Lenker oder Lenkerinnen von Fasnachtswagen und von Chaisen dürfen weder maskiert sein, noch eine Larve tragen.

§ 8 Versicherungsschutz

- ¹ Das Comité hat für alle Schäden, welche in Zusammenhang mit seiner Funktion als Organisator des Cortèges entstehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ² Den Fasnachtscliquen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die allfällige Schäden an Drittpersonen deckt, **empfohlen**.
- ³ Werden auf zum Personentransport eingerichteten Fasnachtswagen (Motorwagen, Anhänger) mehr als neun Personen mitgeführt, ist vom Fahrzeughalter die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug gemäss Art. 63 SVG i.V.m. Art. 61 Abs. 5 VRV entsprechend zu erhöhen.
- ⁴ Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere betreffend die Betriebssicherheit sowie den Versicherungsschutz, ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer verantwortlich.
- ⁵ Führerausweis, Versicherungsnachweis und zusätzlich erforderliche Dokumente sind stets mitzuführen.

§ 9 Betriebssicherheit der Fasnachtsfahrzeuge

a) Allgemeines

- ¹ Sämtliche Fahrzeuge (Zugfahrzeuge, Anhänger, andere Gefährte), die anlässlich der Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.
- ² Wagen sind so auszustatten, dass mitfahrende Personen während der Fahrt vor dem Herunterfallen geschützt sind.
- ³ Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden (Rundumverschalung). Die Rundumverschalung ist mittels elastischen Materialien zu ergänzen, welche bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und

zusätzlich mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben (vgl. Anhang C, Empfehlungen elastische Verstrebungen).

⁴ Die Minimalanforderungen für sämtliche Fahrzeuge sind:

- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge (Verletzungsgefahr);
- hinreichend wirksame Bremsen;
- Dichtheit der Leitungen (keine Verluste von Bremsflüssigkeit, Treibstoff und Öl);
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen);
- unbeschädigte Reifen (bei Motorfahrzeugen: Mindestprofiltiefe 1,6 mm);
- betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger (Art 91 VTS);
- vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen.

⁵ Fahrzeuge, die ausserhalb des Cortèges verkehren, müssen vorschriftsgemässe Beleuchtungen aufweisen (Art. 73 ff. VTS); insbesondere ist die Verkleidung an den Fasnachtswagen so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter als auch die Schluss- und Bremslichter sowie die Kontrollschilder erkennbar sind.

⁶ Werden Blinker oder Richtungsanzeiger durch die Verkleidung abgeschirmt, muss der Fahrzeugführer die Richtungsänderung mittels einer Kelle anzeigen.

⁷ Für Chaisen gelten die Vorschriften bezüglich Betriebssicherheit, Sicherungsmaßnahmen und Versicherungsschutz sinngemäss wie für Motorfahrzeuge.

b) Weiteres – Fahrzeuge am Cortège

¹ Die einzelnen Einheiten halten am Cortège Abstand zu den Pferden der Vorreiter und Chaisen. Jedes Pferd ist neben dem Reiter oder Kutscher zusätzlich von einer geeigneten Person zu begleiten, die im Notfall eingreifen kann.

² Für Fahrzeuge am Cortège wird zusätzlich verlangt:

- je ein Rückspiegel links und rechts aussen am Fahrzeug mit einer Mindestsichtweite seitlich und nach hinten von mindestens 100 m;
- zusätzliche Spiegel müssen für den Fahrzeuglenker den Totwinkelbereich in Richtung vorne sowie links und rechts sichtbar machen (vgl. Abbildung Anhang 1).
- Sämtliche Spiegel müssen erschütterungsfrei und bruchfest montiert sein.
- Die Spiegelfläche beträgt bei konvex Spiegeln mind. 150 cm², bei plan Spiegeln mind. 300 cm²;
- Das Verhältnis der Grundabmessungen [Breite x Länge] beträgt ca. 2:3.
- Alternativ sind anstelle von Spiegeln Kameras möglich, wenn die Anforderungen an Kamera-Monitor-Systeme gemäss Anhang 2 eingehalten sind.

c) Betriebssicherheitsbescheinigung (BESIBE)

¹ Es sind im Inland immatrikulerte Zugfahrzeuge zu verwenden (Fahrzeugausweis und Kontrollschilder); die Kantonspolizei **empfiehlt** ausserdem die Verwendung immatrikulierter Anhänger.

² Eine BESIBE ist erforderlich, für:

- Anhänger, die nicht immatrikuliert sind;
- immatriulierte Fahrzeuge, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zulässigen Masse, Gewichte oder Achslasten überschritten werden;
- immatriulierte Fahrzeuge, an denen erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden (z.B. an Achsen, Bremsen oder Deichseln).

³ Die BESIBE ist bei einem Fachbetrieb des Motorfahrzeuggewerbes (Garage oder Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge) einzuholen. Eine Kopie der BESIBE ist bei der Kantonspolizei einzureichen (Ressort Kontrollen, Schwarzwaldstrasse 100, 4058 Basel, Tel. 061 208 06 70,

ressortkontrollen@jsd.bs.ch); die BESIBE im Original sowie der Fahrzeugausweis sind während der Fasnacht mitzuführen. Kontrollschilder ordentlich eingelöster Fahrzeuge sind mit Kopie der Fahrzeugausweise zu melden.

⁴ Die BESIBE gilt ab Ausstellungsdatum für die folgenden drei Fasnachten.

d) Tagesausweise

¹ Für Fahrzeuge, die nicht ordentlich zugelassen sind, ist ein Tagesausweis zu beantragen.

² Für Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind und innerhalb der letzten 12 Monate nicht amtlich geprüft wurden, wird durch die Hauptabteilung Verkehr der Kantonspolizei (Motorfahrzeugkontrolle, Clarastrasse 38, 4058 Basel, www.bs.ch/mfk) ein Tagesausweis nur erteilt, wenn eine Bestätigung über die Betriebssicherheit des Fahrzeuges einer anerkannten Reparaturwerkstätte oder die BESIBE vorgelegt wird.

³ Keinen Tagesausweis benötigen landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. In diesem Fall ist aber eine BESIBE zwingend vorgeschrieben.

e) Abmessungen

¹ Wagen, Chaisen, Requisiten und andere Gegenstände, die getragen werden, dürfen höchstens 3.00 m breit und wegen der Oberleitung der BVB vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laternen und anderen getragenen Gegenständen 4.00 m inklusive Träger).

² Werden auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens Personen mitgeführt, ist ein Höchstabstand von 2.50 m gemessen von der Fahrbahn zum Plattform-Boden einzuhalten.

³ Bei Unterführungen und in Strassen mit Tramoberleitungen dürfen sich Mitfahrer nur sitzend auf der obersten Plattform aufhalten.

IV. Motorfahrzeugfreie Innenstadt

§ 10 Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Innenstadt

¹ Temporäre Fahrverbote und Anordnungen vor Ort sind stets zu beachten sowie Weisungen zu befolgen. Die Güterumschlagszeiten - gemäss Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung, SG 952.300) - von Montag bis Samstag 05.00 bis 11.00 Uhr können von jedermann bewilligungsfrei zur Lieferung und Abholung von Waren und Material genutzt werden. An den Fasnachtstagen und am Donnerstag nach der Fasnacht gelten temporäre Fahrverbote: Lieferung erst ab 07.00 Uhr.

² Auf Grund des Fasnachtsbetriebs ist somit die Zufahrt in den Fasnachtsperimeter – auch mit Dauerbewilligungen resp. Dauerberechtigungen - ausserhalb der allgemeinen Güterumschlagszeiten jedoch meist nicht möglich. Kurzbewilligungen für die Zufahrt in die grundsätzlich motorfahrzeugfreie Kernzone der Innenstadt können an den drei Fasnachtstagen verweigert werden. In Notfällen (wenn aufgrund eines plötzlich auftretenden unvorhersehbaren Ereignisses eine sofortige Handlung notwendig wird, z.B. Wasserrohrbruch, Stillstand eines Fahrstuhls) werden Kurzbewilligungen von der Kantonspolizei telefonisch erteilt.

³ Für die Lieferung und Abholung von Waren und Material durch Angehörige von Fasnachtscliquen im direkten Zusammenhang mit der Fasnacht ist die Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Innenstadt zu folgenden Zeiten bewilligungsfrei zulässig:

- Samstag vor der Fasnacht von 05.00 Uhr bis und mit Sonntag vor der Fasnacht 24.00 Uhr;

- Fasnachts-Montag, -Dienstag und – Mittwoch jeweils von 07.00 bis 11.00 Uhr;
- Donnerstag nach der Fasnacht von 07.00 Uhr bis und mit Freitag nach der Fasnacht 11.00 Uhr.

Nach Beendigung des Güterumschlages sind die Fahrzeuge unverzüglich aus der motorfahrzeugfreien Innenstadt zu entfernen.

⁴ Die Zufahrt auf die Fasnachtsrouten ist für alle am Cortège teilnehmenden Fahrzeuge am Fasnachts-Montag und -Mittwoch zwischen 11.00 und 19.00 Uhr bewilligungsfrei erlaubt. Für diese Fahrzeuge ist zwecks Taufe des Fasnachtsfahrzeugs am Sonntag vor der Fasnacht die Zufahrt in die motorfahrzeugfreie Innenstadt zwischen 10.00 und 19.00 Uhr ebenso bewilligungsfrei erlaubt. Für Fasnachts-Dienstag gilt § 1a.

⁵ Am Sonntag vor der Fasnacht, Fasnachts-Montag und -Mittwoch gilt ab 19.00 Uhr für sämtliche Wagen und Chaisen ein absolutes Fahr- und Parkierungsverbot in der grundsätzlich motorfahrzeugfreien Kernzone der Innenstadt im Fasnachtsperimeter.

V. Wirtschaftsbetriebe und Warenverkauf

§ 11 Gastgewerbe, Vereins- und Klubwirtschaften sowie Gelegenheits- und Festwirtschaftsbetriebe

¹ Für den Betrieb von Restaurations- und Beherbergungsbetrieben sowie Vereins- und Klubwirtschaften und Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligungen während der Fasnacht finden sich auf der Homepage des kantonalen Bau- und Gastgewerbeinspektorates die entsprechenden Bestimmungen (Merkblatt Fasnacht, www.bs.ch/bgi).

§ 12 Warenverkauf

¹ Für den Warenverkauf gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden.

² Bewilligungen zum Warenverkauf auf Allmend erteilt die Allmendverwaltung des Tiefbauamtes (Dufourstrasse 40/50, 4052 Basel).

³ Für den Verkauf auf Allmend wie auch auf Privatareal nach 20.00 Uhr und vor 06.00 Uhr ist eine zusätzliche Bewilligung des Kantonalen Amts für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsinspektorat (AWA, Utengasse 36, Postfach, 4005 Basel, www.bs.ch/awa), erforderlich.

⁴ Am Fasnachts-Montag dürfen auf Allmend Verkaufsstände erst ab 08.00 Uhr aufgestellt werden; auf Privatareal werden keine Bewilligungen für die Zeit vor 06.00 Uhr erteilt.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 13 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹ In Vergnügungslokalen (Restaurants, Dancings etc.) dürfen grundsätzlich nur feuerhemmend imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden. Im Übrigen wird auf das Merkblatt der Feuerpolizei der Gebäudeversicherung Basel-Stadt verwiesen (www.gvbs.ch/assets/content/files/merkblatt-vereinslokale.pdf).

² Auf Grund der leichten Entzünd- und Brennbarkeit von Fasnachtsutensilien (Perücken, Kostüme etc.) ist das Entfachen von Feuer sowie das Feuerspeien auf Allmend verboten; ebenso das Hantieren mit Feuerwerken und mit Wasserstoff, Gas oder mit ähnlichen Stoffen gefüllten Ballons.

- ³ Gasflaschen für Laternen sind zur Vermeidung eines „Laternenbrandes“ gemäss den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Bei Wind sind ausgestellte Laternen mit geeigneten Befestigungsmitteln zu sichern.
- ⁴ Unter Druck stehende Behälter sind so zu befestigen, dass ein Sich-Lösen oder Herausgleiten aus der Halterung nicht möglich ist.
- ⁵ Das Betreiben von Holz-, Kohle- oder Gasgrills sowie das Mitführen anderer Feuerquellen auf einem Fasnachtswagen oder einer Chaise ist verboten. Das Betreiben eines Elektrogrills wird **nicht empfohlen**; wird ein solcher mitgeführt, ist ein geprüfter und der Brandklasse entsprechend **geeigneter Feuerlöscher** vorgeschrieben (mind. 6 kg-Feuerlöscher).

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 14 Widerhandlungen

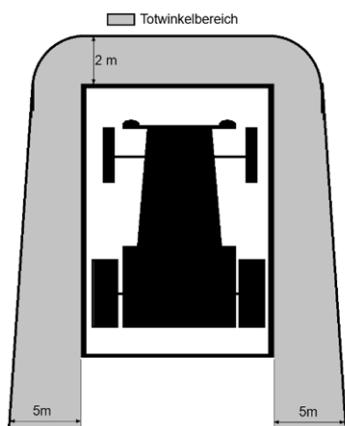
¹ Widerhandlungen gegen diese Polizeivorschriften werden gemäss § 13 ÜStG verfolgt; andere Widerhandlungen werden nach den einschlägigen Strafbestimmungen geahndet.

§ 15 Wirksamkeit

- ¹ Diese Polizeivorschriften inkl. der Anhänge 1 und 2 sind zu publizieren. Sie treten fünf Wochen vor der Fasnacht 2026 in Kraft und gelten bis und mit dem dritten Sonntag nach der Fasnacht.
- ² Einem allfälligen Rekurs gegen diese Polizeivorschriften wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VIII. Anhänge

Anhang 1 - Abbildung Totwinkelbereich



* * *

Anhang 2: Anforderungen an das Kamera-Monitor-System:

- Anstelle der Rückspiegel können auch Kamera-Monitor-Systeme verwendet werden. Sie müssen die gleichen Anforderungen wie die Rückspiegel einhalten. Die Mindestsichtweite seitlich und nach hinten von mindestens 100 m ist einzuhalten.
- Die Kamera-Monitor-Systeme müssen mindestens den obengenannten Totwinkelbereich übertragen und mindestens aus einem Monitor bestehen.

- Pro Kamera wird ein Bild benötigt. Die Bilder müssen permanent und verzögerungsfrei auf die Monitore übertragen werden.
- Die Bilder müssen in ausreichender Auflösung dargestellt sein und eine diagonale Grösse von mindestens 11,4 cm (4,5 Zoll) aufweisen.
- Der Monitor ist so anzubringen, dass er in Sichtweite des Fahrzeuglenkers ist und darf das Sichtfeld des Fahrzeuglenkers nicht behindern.
- Die Kameralinsen oder Deckscheiben müssen aus Materialien bestehen, die stets klar bleiben, gegen Wasser und Staub geschützt sind und im Temperaturbereich zwischen –20 °C und +65 °C funktionieren.
- Das Kamera-Monitor-System muss bei einem Ausfall durch mitgeführte Spiegel ersetzt werden können.

* * *

Anhang 3: Bremsvorschriften

**BREMSVORSCHRIFTEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ANHÄNGER AN
TRAKTOREN FÜR DIE TEILNAHME AN DER BASLER FASNACHT**

V_{max} 30 km/h	
Bremssysteme	hydraulisch (^{Öl}) oder pneumatisch (^{Luft})
Betriebsbremse	Ja 1)
Auflaufbremse ausreichend	bis 8'000 kg
Selbsttätige Bremse	Nein
Sicherheitsverbindung	Ja 2)
Feststellbremse	Ja 3)
Abbremsung	35 %
Bremsverzögerung	2.9 m/s ² 4)

- 1) Ungebremste Anhänger die älter sind als 01.05.2019 sind bis zu einem Gesamtgewicht von 3'000 kg zulässig.
- 2) Bei Anhängern ohne selbsttätige Bremse ist eine zusätzliche Sicherheitsverbindung (Seil, Kette) mit dem Zugfahrzeug erforderlich.
- 3) Bei Fahrzeugen älter als 01.01.1993 kann die Farmerstoppbremse bis zu einem Gesamtgewicht von 6'000 kg als Betriebsbremse verwendet werden.
- 4) Anhänger mit Baujahr vor 01.10.1998 müssen nur Anforderungen an die Bremsverzögerung von 2.5 m/s² erfüllen.

Im Dezember 2019 – unveränderter Stand Fasnacht 2026

Kantonspolizei Basel-Stadt
Verkehrspolizei / Ressort Kontrollen
Schwarzwaldstrasse 100
4058 Basel

* * *

Separater Anhang A: Plan Fasnachtsperimeter

* * *

Separater Anhang B: Informationen zur BESIBE

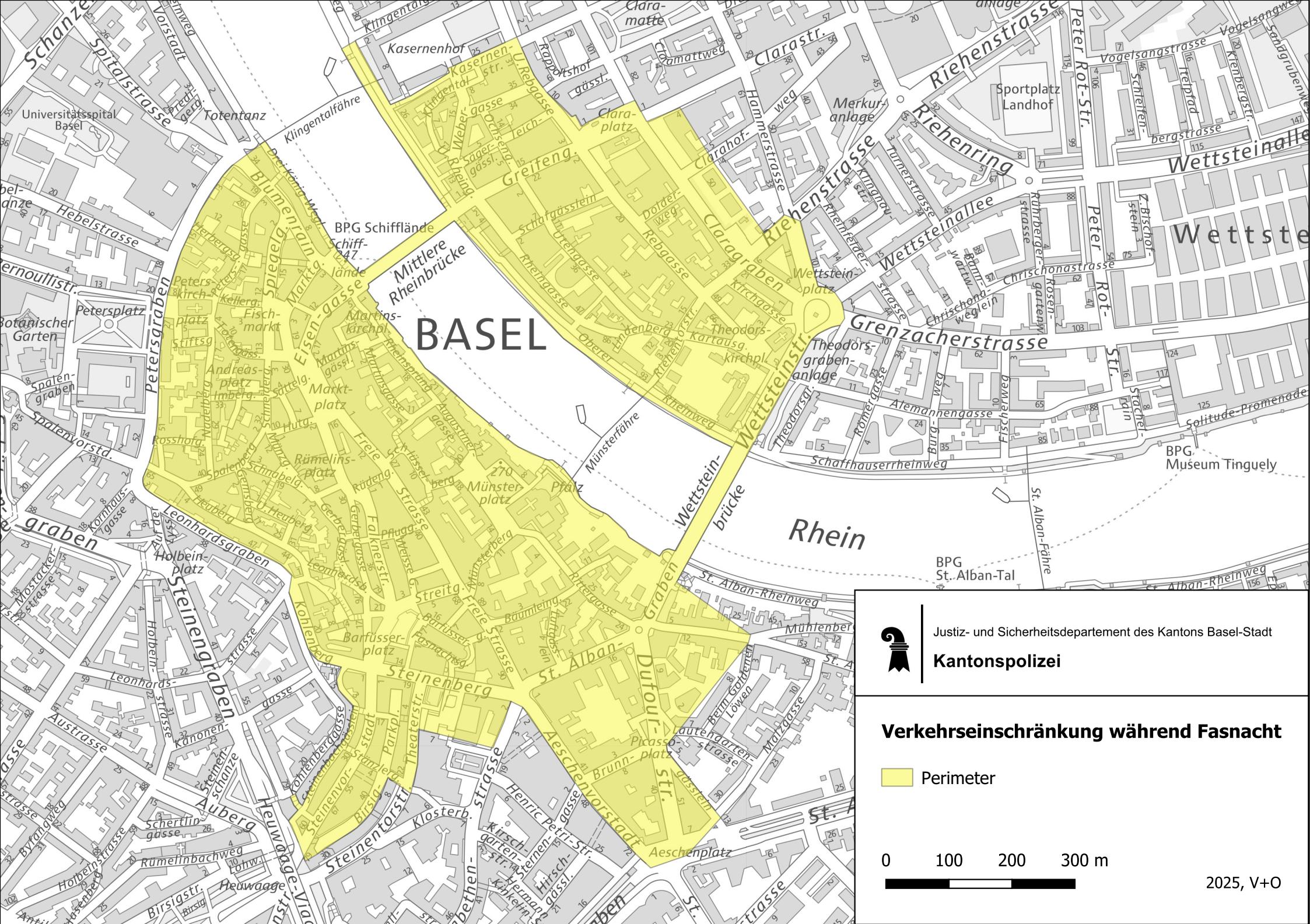
* * *

Separater Anhang C: Empfehlungen elastische Verstrebungen

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Generalsekretariat, Departementaler Rechtsdienst, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekusbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Das Rekursverfahren kann kostenpflichtig sein. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens kann der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten eine Spruchgebühr auferlegt werden. Diese kann bis Fr. 850, in besonderen Fällen bis Fr. 1'750 betragen.

Diese Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht inkl. Anhänge finden sich auf der Homepage des Kantons: <https://www.bs.ch/publikationen/fasnacht2026>





Information zur Betriebssicherheitsbescheinigung, BESIBE

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der BESIBE Folgendes:

Allgemeines

Um an der Fasnacht ein Mindestmass an Verkehrssicherheit gewährleisten zu können, ist für jeden teilnehmenden Wagen der Nachweis der Betriebssicherheit obligatorisch. Rechtsgrundlage sind die „Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht“. Die BESIBE-Vorlage dient dem einheitlichen Vorgehen bei der Betriebssicherheitsprüfung der im Rahmen der Fasnacht eingesetzten Fahrzeuge:

- Die BESIBE kann bei jedem nachgewiesenen Fachbetrieb mit Kompetenz für schwere und/oder landwirtschaftliche Fahrzeuge eingeholt werden. Die Erstellung der BESIBE kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist.
- Eine BESIBE ist erforderlich, für nicht immatrikulierte Anhänger sowie für ordentlich zugelassene Fahrzeuge, bei welchen durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die gemäss Fahrzeugausweis zugelassenen Masse, Gewichte und Achslasten überschritten werden und/oder an denen erhebliche bauliche Veränderungen vorgenommen wurden (namentlich an Achsen, Bremsen und Deichsel).
- Sofern bei den Wagen keine für die Betriebssicherheit wesentlichen technischen Änderungen vorgenommen wurden, ist die BESIBE ab Ausstellungsdatum für die folgenden drei Fasnachten gültig.
- Grundsätzlich ist in der BESIBE die Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern diese zum Zeitpunkt der Prüfung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Fachbetrieb in der BESIBE Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an das geeignete Zugfahrzeug zu treffen.
- Eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit der BESIBE durch Mitarbeiter der Kantonspolizei bleibt vorbehalten. Fehlende oder lückenhafte Unterlagen können einerseits zu einer Untersagung der Teilnahme am Cortège durch die Kantonspolizei und das Fasnachtscomité und andererseits zur Aberkennung der Prüfermächtigung des Fachbetriebes führen. Auch der Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein.
- Mit der Unterschrift bestätigt der/die Sachverständige des Fachbetriebes, dass der Wagen bzw. die Fahrzeugkombination einer eingehenden Kontrolle unterzogen wurde und nach der Behebung allfällig festgestellter Mängel den minimalen Anforderungen an die Betriebssicherheit entspricht. Der/die Wagenverantwortliche bezeugt mit seiner/ihrer Unterschrift die korrekte Angabe aller für das Ausstellen der BESIBE erforderlichen Daten.
- Bei immatrikulierten Fahrzeugkombinationen (Kontrollschilder an Zugfahrzeug und Anhänger) sind der Verkehrspolizei / Ressort Kontrollen rechtzeitig vor der Fasnacht Kopien der Fahrzeugausweise (Kontrollschilder) per Mail zuzustellen.

Haftung

Im Falle eines Unfalles ist grundsätzlich der Betreiber des Fasnachtwagens haftbar. In Fällen wo der Betreiber nachweisen kann, dass der Unfall aufgrund eines Mangels erfolgte, welcher anlässlich der Betriebssicherheitsprüfung (bei genügender Sorgfalt) hätte bemerkt werden müssen, ist ein Regress möglich. Mit der Betriebssicherheitsprüfung wird die Verantwortung für die Sorgfältigkeit der Prüfung übernommen, nicht aber eine generelle Haftung für das Fasnachtsfahrzeug.

Hinweise

- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (z.B. Bremssystem, Gewichte und Lasten, Verbindungseinrichtung etc.). Zudem ist ein Mitführen eines Anhängers nur erlaubt, wenn beim Zugfahrzeug eine Anhängelast bekannt und genügend ist.
- Bei fehlenden Angaben ist die Wägung des Wagens bzw. Feststellung des „Leergewichts“ sowie die Bestimmung des Gesamtgewichtes Voraussetzung für die Vornahme der Betriebssicherheitsprüfung.
- Die BESIBE ist durch den Aussteller vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel und unterzeichnet sowie mit den dafür notwendigen Unterlagen an der Fasnacht mitzuführen. Eine Kopie mit allen Beilagen ist vor der Fasnacht einzureichen an:

**Kantonspolizei Basel-Stadt
Verkehrspolizei / Ressort Kontrollen
Schwarzwaldstrasse 100, 4058 Basel**

Das Ressort Kontrollen der Kantonspolizei Basel-Stadt steht Ihnen bei der Umsetzung, bei Fragen und für weitergehende Informationen gerne zur Verfügung.

**e-Mail: ressortkontrollen@jsd.bs.ch
Tel. 061 208 06 70**

Im Dezember 2019

*Kantonspolizei Basel-Stadt
Verkehrspolizei / Ressort Kontrollen
Schwarzwaldstrasse 100
4058 Basel*

Betriebssicherheitsbescheinigung, BESIBE
AN DER FASNACHT EINGESETzte ANHÄNGER / FAHRZEUGKOMBINATION

Fachbetrieb / Aussteller:

Firma / Name			
PLZ / Ort		Strasse / Nr.	
Sachbearbeiter/in	Natel / Tel.		

Wagenclique / Cliquenwagen:

Name der Einheit	Nr.
Verantwortliche/r	Natel / Tel.

Anhänger:

Baujahr	1)	Art des Fahrzeugs	1)	
Hersteller (Herstellerschild)	1)	Fahrgestell-Nr.	1)	
Leergewicht	kg	max. Gesamtgewicht	kg	
Deichsellast	kg	Nutzlast 2)	kg	
Achslasten 1)	1. Achse 3. Achse	kg kg	2. Achse 4. Achse	kg kg
Betriebsbremse Art				<input type="checkbox"/> Bremswirkung i.O.
Feststellbremse Art				<input type="checkbox"/> Bremswirkung i.O.
Luftreifen und Felgen	<input type="checkbox"/> i.O.	Dichtheit (Oel etc.)	<input type="checkbox"/> i.O.	
Verbindungseinrichtung	<input type="checkbox"/> i.O.	Deichsel	<input type="checkbox"/> i.O.	
Fahrgestell/Karosserie	<input type="checkbox"/> i.O.	elektrische Anlagen	<input type="checkbox"/> i.O.	
Bemerkungen (Allgemeiner Zustand)				

Zugfahrzeug: falls bekannt Kontrollschild angeben und Tauglichkeit bestätigen

Kontrollschild	für obigen Anhänger	<input type="checkbox"/> i.O.
----------------	---------------------	-------------------------------

Zugfahrzeug: falls unbekannt Anforderungen bezüglich obigem Anhänger definieren

Stützlast	kg	Bemerkung
Anhängelast	kg	Bemerkung
Anhängelast ungebremst	kg	Bemerkung
Bremse für Anhänger	<input type="checkbox"/> hydraulisch <input type="checkbox"/> pneumatisch <input type="checkbox"/>	

Die unterschriftsberechtigte Fachperson des prüfenden Betriebes bestätigt hiermit, dass der geprüfte Anhänger sich in einem betriebssicheren Zustand befindet und alle festgestellten Mängel behoben wurden.

Wagenclique / Verantwortliche/r:

Sachverständige/r des Fachbetriebes:

(Datum und Unterschrift)

(Datum, Stempel und Unterschrift)

1) Angaben nur erforderlich wenn für BESIBE relevant

2) Die Nutzlast errechnet sich aus Gesamtgewicht minus Leergewicht und beinhaltet Aufbau, Anzahl mitgeführter Personen und Ladung (Wurfmateriel).



Anhang 3

EMPFEHLUNGEN – ELASTISCHE VERSTREBUNGEN

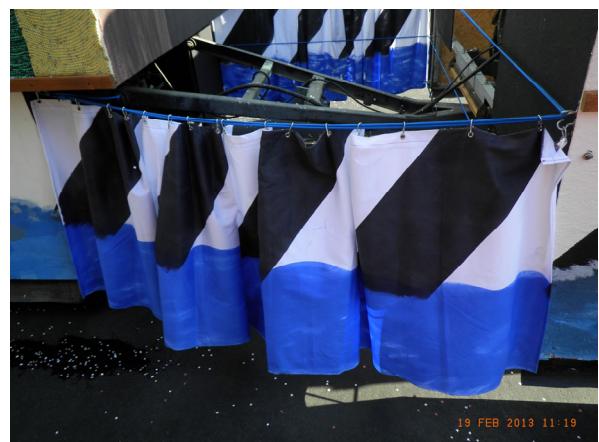
Im Zusammenhang mit der Betriebssicherheit der Fasnachtsfahrzeuge wird in den Polizeivorschriften betreffend die Fasnacht festgehalten, dass der Raum zwischen Zugfahrzeug und Anhänger mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und zusätzlich mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch hervorzuheben ist. Diese Massnahme dient dem Zweck, dass keine Personen, besonders Kinder, zwischen die Fahrzeuge geraten, indem sie zum Beispiel versuchen am Boden liegende Süßigkeit zu erhaschen.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen der Wagen konnten in den vergangenen Jahren unterschiedliche Lösungen angetroffen werden, gute und eher unzweckmässige. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten und im Bestreben, durch einen verbesserten „Sichtschutz“, der eine optische Barriere darstellt, eine effektivere „Abhaltewirkung“ zu erzielen, bitten wir die Wägeler um Beachtung nachfolgender Fotodokumentation.



Positive Beispiele





Negative Beispiele





Im Dezember 2019

Kantonspolizei
Verkehrspolizei / Ressort Kontrollen
Schwarzwaldstrasse 100
4058 Basel